

## 17/2019 Mitteilungsblatt / Bulletin

28. Mai 2019

Erste Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.05.2019 Erste Ordnung
zur Änderung der
Praktikumsordnung
des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 07.05.2019

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der "Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.03.2018" erlassen:

## **Artikel 1**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

## § 11 Anerkennung des Moduls Praktikum

- (1) Für das Anerkennen des Moduls Praktikum sind erforderlich:
  - die erfolgreiche Teilnahme an der praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
  - ein mindestens sechsmonatiges Praktikum, nachgewiesen durch ein von der Praktikumsstelle ausgestelltes Zeugnis (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d), das feststellt, dass das Praktikum "mit Erfolg" absolviert wurde,
  - der fristgerecht vorgelegte und den Anforderungen ( siehe Absatz 2) entsprechende Praktikumsbericht.
- (2) An den Praktikumsbericht werden folgende Anforderungen gestellt:
  - Um den Praktikumsbericht zu erstellen, sollten während des Praktikums kontinuierlich Aufzeichnungen gemacht werden, auf die dann bei der Erstellung des Berichts zurückgegriffen werden kann. Der Bericht muss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums im Prüfungsamt in Papierform sowie auf einer CD abgegeben werden. Wenn die Dozentin bzw. der Dozent es wünscht, wird ihr bzw. ihm der Bericht elektronisch zugeschickt.
  - Der Umfang des Praktikumsberichts sollte mindestens 10.000 bis maximal 15.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen. Das Inhaltsverzeichnis, das Literaturverzeichnis und der Anhang werden hierbei nicht mitgezählt. Der Bericht muss den an schriftliche Ausarbeitungen gestellten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.
  - In inhaltlicher Hinsicht sollte der Praktikumsbericht
    - 1. eine kurze Darstellung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, enthalten. Hierbei soll v.a. auf die Organisationskultur und Sicherheitskultur der Einrichtung eingegangen werden.
    - 2. einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang welche Tätigkeiten in der Einrichtung während des Praktikums verrichtet wurden. Im Mittelpunkt steht dabei das Projekt (oder

- ggfs. die Projekte) oder die Aufgaben, die überwiegend selbstständig im Praktikumszeitraum durchgeführt wurden. Diese Darstellung sollte mindestens 1/3 des Gesamtumfangs einnehmen.
- 3. die Erkenntnisse erläutern, die im Praktikum gewonnen wurden. In jedem Falle hat der Praktikumsbericht zu verdeutlichen, welche Bedeutung die praktischen Erfahrungen für das fachtheoretische Studium an der Hochschule haben und umgekehrt. Bei diesen Reflexionen soll sowohl auf die im Grundstudium erworbenen fachlichen, sozialen sowie methodischen Kompetenzen Bezug genommen als auch Fragestellungen aufgezeigt werden, die für das weitere Studium von besonderem Interesse sind bzw. sein sollten.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen des Moduls Praktikum trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (4) Ist das Pflichtmodul Praktikum bestanden, stellt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums und zur Praktikumsstelle (Firma, Einrichtung, Abteilung o. ä.) enthält sowie die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsvor-und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestätigt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.